

Information über zeitlich beschränkte Ausnahmebewilligung zur Inbetriebnahme eines ausserkantonale immatrikulierten Schiffes auf dem Bodensee (Wanderbootbewilligung)

Schiffe die keine Immatrikulation für den Bodensee, Untersee oder Rhein besitzen, aber vorübergehend auf diesen Gewässern als "Wanderboot" eingesetzt werden, bedürfen einer speziellen Bewilligung der Schifffahrtskontrolle. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind Ruderboote, Segelschiffe ohne Motor bis 12 m² Segelfläche sowie Schiffe, die lediglich zur Teilnahme an einer behördlich bewilligten Veranstaltung eingesetzt werden.

Bewilligungserteilung und Dauer

max. 1 Monat	max. 3 Monate	Bewilligungen können für Schiffe mit gültigem schweizerischen Schiffsausweis wie folgt erteilt werden:
	●	Segelschiffe über 12 m ² Segelfläche ohne Verbrennungsmotoren
	●	Schiffe mit Elektromotoren oder Dampfmaschinen
	●	Schiffe mit Verbrennungsmotoren, für die eine frühere Bodenseezulassung (Schiff und Motor als Einheit) nachgewiesen werden kann und deren letzte amtliche Prüfung nicht länger als drei Jahre zurückliegt
	●	Schiffe mit Verbrennungsmotoren, die den Abgasbestimmungen der Anlage C BSO entsprechen (Abgasgrenzwertstufe 2; Nachweis gemäss Eintrag der Abgastypenprüfnummer im Schiffsausweis) und deren letzte amtliche Prüfung nicht länger als drei Jahre zurückliegt
●		Schiffe, deren Verbrennungsmotoren (ausgenommen 2-Takt-Motoren über 7.4 kW) den Abgasbestimmungen gemäss Anlage C BSO nicht entsprechen (Abgasgrenzwertstufe 0 und 1 sowie EU RL 94/25; 2003/44 EG), sofern deren letzte amtliche Prüfung nicht länger als drei Jahre zurückliegt

Erteilte Bewilligungen können innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden.

Kosten

Für Bewilligungen bis zu einem Monat Gültigkeit ist eine Gebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen.

Bei einer Bewilligungsdauer von über einem Monat sind 50 Prozent, bei einer solchen von über zwei Monaten 75 Prozent der ordentlichen Jahressteuer gemäss [§ 5 WFStG](#), mindestens jedoch Fr. 50.-- zu entrichten.

Voraussetzung zum Führen eines Schiffes mit Wanderbootbewilligung

Zur Führung von Wanderbooten mit Motoren über 4.4 kW Antriebsleistung sowie mit einer Segelfläche von über 12 m² (Abweichung zur Regelung nach BSV) ist ein schweizerischer Schiffsführerausweis oder ein Schifferpatent erforderlich (Art. 12.01 [BSO](#)).

Verfügt der Gesuchsteller über keinen oder einen auf dem Bodensee nicht anerkannten Schiffsführerausweis, kann die Wanderbootbewilligung verweigert werden.

Beantragung der Bewilligung

Die "Wanderbootbewilligung" ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme des Schiffes auf dem Bodensee bei der Schiffahrtskontrolle anzufordern, welche für das Gebiet des Einwasserungsortes zuständig ist.

Bei der Beantragung der Bewilligung ist der Schiffsausweis im Original und falls erforderlich eine Kopie des Schiffsführerausweises der verantwortlichen Person vorzulegen. Weiter sind der Einwasserungsort und -tag, die Dauer des Aufenthaltes, allfällige Ferien- oder Kontaktadressen am Bodensee sowie die telefonische Erreichbarkeit bekannt zu geben.